

7 U 140/18
2 O 336/12 LG Itzehoe

Verkündet am: 02.05.2019
Lüdrichsen
(Lüdrichsen), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Hinweis- und Auflagenbeschluss

In Sachen

hat der 7. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Röttger, den Richter am Oberlandesgericht Sauer und den Richter am Oberlandesgericht Fürter am 02.05.2019 beschlossen:

I. Der Senat weist die Parteien gemäß § 139 ZPO auf Folgendes hin:

1. Beweislast:

Ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch besteht gemäß §§ 1004 Abs. 1 Satz 1, 906 Abs. 1 BGB nur dann, wenn „wesentliche Beeinträchtigungen“ vorliegen, die über eine Duldungspflicht hinausgehen. Die Beeinträchtigungen sind in der Regel gem. § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB unwesentlich, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Im Grundsatz muss der Störer darlegen und beweisen, dass sich eine Beeinträchtigung nur als unwesentlich darstellt.

Deshalb muss in einem ersten Schritt zunächst der Störer darlegen und nachweisen, dass seine Immissionen innerhalb der in § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB genannten Grenz- / Richtwerte bleiben. Wenn diese Werte eingehalten oder unterschritten werden, dann indiziert das die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung.

Wenn der Störer diesen Nachweis erbracht hat, ist es in einem zweiten Schritt nunmehr Sache des Beeinträchtigten, Umstände darzulegen und zu beweisen, welche die vorgenannte Indizwirkung erschüttern könnten. Ggf. ist auch darüber Beweis zu erheben. Abschließend muss der Zivilrichter dann im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller die jeweili-

ge Immission charakterisierenden Umstände beurteilen, ob die Beeinträchtigungen wesentlich oder unwesentlich sind. Dabei ist er an Grenz- oder Richtwerte nicht gebunden, diesen kommt jedoch eine Indizwirkung und damit eine gewisse Entscheidungshilfe zu. Der Richter darf sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen. Für Lärm gelten folgende Prämissen: Dauerlärm ist im Allgemeinen lästiger als vorübergehender Lärm, hohe Frequenzen sind in der Regel lästiger als niedrige und zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen stört Lärm mehr als tagsüber an Werktagen.

2. Kein Messabschlag bei Lärm: Im Rahmen der zivilrechtlichen Beurteilung ist ein Messabschlag von 3 dB (A) gemäß Nr. 6.9 der TA-Lärm unzulässig. Im Bereich des privatrechtlichen Immissionsschutzes trägt nämlich grundsätzlich der Störer die Darlegungs- und Beweislast für die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung und damit für die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte. Unsicherheiten bei der Sachverhaltsermittlung gehen deshalb zu seinen Lasten. Zivilrechtlich sind allein die tatsächlich gemessenen Werte ohne einen Messabschlag entscheidend (BGH, Urteil vom 08.10.2004, VI ZR 85/04, BauR 2005, 104 - 106, Juris, Rn. 11).

3. Beurteilungszeiten bei Lärm: Zivilrechtlich gibt es bislang keine Vorgaben für die Dauer der Messzeiten. Gemäß Ziffer 6.4 der TA-Lärm ist während des Tages eine Beurteilungszeit von 16 Stunden und während der Nacht der in einer vollen Stunde gemessene jeweils höchste Beurteilungspegel maßgebend. Längere Messzeiten sind im Rahmen der zivilrechtlichen Beurteilung jedoch sinnvoll, weil sie zu einer höheren Genauigkeit führen. Trotz einer nicht von der Hand zu weisenden gewissen Manipulationsgefahr bei Langzeitmessungen hält der Senat Messungen über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen für erforderlich. Solche Messungen sind in der Praxis bereits erfolgt und technisch ohne Probleme auch möglich.

4. Infraschall: Im Ergebnis muss der Tatrichter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, Licht, Schatten, elektromagnetische Strahlung, Eiswurf, Disko-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall; < 16 Hertz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), ist für die zivirechtliche Beurteilung zunächst unerheblich. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf ggf. einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.

II. Im Termin am 26.03.2019 hat der Senat vor dem Hintergrund diverser, noch offener rechtlicher und tatsächlicher Fragen eine vergleichsweise Regelung der Rechtsstreitigkeiten angeregt. Die Parteien wollten zunächst den Verkehrswert der klägerischen Immobilie ermitteln und sodann über eine entsprechenden Abfindungsvereinbarung verhandeln.

Für den Fall, dass eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden kann, weist der Senat darauf hin, dass im Hinblick auf die in Ziffer 1. genannten Hinweise und die damit verbundene unzureichende Beweiserhebung eine Zurückverweisung des Verfahrens an das Landgericht nach § 538 Abs. 2 ZPO in Betracht kommt.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu den o.g. Hinweisen des Senats bis zum **29.05.2019**.

III. Neuer Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 13. Juni 2019, 11:15 Uhr, Zimmer 238.

Röttger

Sauer

Fürter